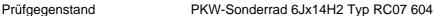
ANLAGE 9 zum Gutachten Nr. 55033202 (1. Ausfertigung)



Hersteller Rad Center Derkum GmbH

Seite 1 von 4

ß

Auftraggeber Rad Center Derkum GmbH

Schleidener Straße 23 53919 Weilerswist-Derkum

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

 Modell
 RC 07

 Typ
 RC07 604

 Radgröße
 6Jx14H2

Zentrierart Mittenzentrierung

Aust	führung	3	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
Х3		RC07 604 X3/N5 Ø63,4-Ø57,1	4/108/57,1	38	515	1790

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 45283 Herstellerzeichen RCD

Radtyp und Ausführung
Radgröße
6Jx14H2
Einpresstiefe
ET (s.o.)
Giessereikennzeichen
JAW

Herkunftsmerkmal Made in Germany Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M14x1.5	Keael 60°	110	33

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55033202) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Audi

Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 9 zum Gutachten Nr. 55033202 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6Jx14H2 Typ RC07 604

Hersteller Rad Center Derkum GmbH

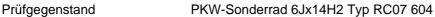
Seite 2 von 4

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Audi Kabriolet 89 E251/1, e1*92/53*0002* e1*98/14*0002*	82-100 82-100	185/70R14 195/65R14	099	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 B03 X32 S01
Audi 80, 90 85 B818	66-108 66-108	175/70R14 175/70R14 195/60R14	M+S A01 K02	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 X32 X83 S01
Audi 80, 90 89 E251, /1 Limousine	118 118 37-101 37-101 37-101	175/70R14 195/60R14 175/70R14 185/65R14 195/60R14	101 M+S 102 101 101 102	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 B03 X32 S01
Audi 80, 90 89Q E399, /1 Limousine Quattro Audi 80, 90 Coupé 89Q E399,/1	66-101 66-101 66-118 66-118 98-100 98-100	175/70R14 185/65R14 175/70R14 195/60R14 185/70R14 195/65R14	101 101 101 M+S R09 102 R35 099	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 B03 X32 S01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 B03 X32 S01
Audi 90 81 A875/2	51-100 51-100	185/60R14 195/60R14	A01 G01 K02	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 X32 X83 S01
Audi Coupé 89 E251, /1 nur Schaltgetriebe u. 4-Gang Automatik	82-100 82-100	185/70R14 195/65R14	099 099	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 B03 X32 S01
Audi Coupé 89 E251, /1 3-Gang Automatik	82-85 82-85	175/70R14 195/60R14	101 102	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A23 B03 X32 S01

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

ANLAGE 9 zum Gutachten Nr. 55033202 (1. Ausfertigung)



Hersteller Rad Center Derkum GmbH



Seite 3 von 4

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- **A23** Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen , zulässig.
- **B03** Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.
- **G01** Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.
- **K02** An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **M+S** Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.
- **R09** Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- **R35** Sofern bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, sollten die vom Fahrzeughersteller empfohlenen Reifen verwendet werden.

ANLAGE 9 zum Gutachten Nr. 55033202 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6Jx14H2 Typ RC07 604

Hersteller Rad Center Derkum GmbH

Seite 4 von 4

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

X32 Die Verwendung der Sonderräder ist nicht möglich an Fahrzeugausführungen mit großer Fettkappe / Nabe.

X83 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit verstärktem Bremsträgerrahmen an Achse 1.

099 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 990 kg.

101 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1010 kg.

102 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1020 kg.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Februar 2002.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 15.April 2002



Bohlander 00039666.DOC